

Landesgesetz vom, mit dem das
Bgl. Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 13. Dezember 1991 über die Förderung der Familien
im Burgenland (Bgl. Familienförderungsgesetz), LGBL.Nr. 20/1992,
in der Fassung LGBL.Nr. 16/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von S 5.000,--
der Betrag von " S 7.000,--".
2. § 8 Abs. 4 zweiter Satz lautet:
"Er beträgt zwischen S 750,-- und S 2.500,--."
3. Die Anlage zu § 8 wird durch nachstehende Anlage ersetzt:

"Anlage zu § 8

Familienzuschuß nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen

<u>monatlicher Zuschuß</u>	<u>gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen</u>
S 2.500.--	S 6.020.--
S 2.325.--	S 6.160.--
S 2.150.--	S 6.230.--
S 1.975.--	S 6.300.--
S 1.800.--	S 6.440.--
S 1.625.--	S 6.510.--
S 1.450.--	S 6.580.--
S 1.275.--	S 6.720.--
S 1.100.--	S 6.790.--
S 925.--	S 6.860.--
S 750.--	S 7.000.--"

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

Am 1. Jänner 1992 ist das Burgenländische Familienförderungsgesetz in Kraft getreten.

Die Praxis hat nunmehr gezeigt, daß dem gesetzlichen Auftrag, kinderreiche Familien und alleinerziehende Erziehungsberechtigte mit unversorgten Kindern im gemeinsamen Haushalt, die im Durchschnitt zu den einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen zählen, finanziell zu fördern, wohl nicht in jenem dem Gesetz zugrunde liegendem Ausmaß entsprochen werden konnte.

Ziel:

Das Land hat mit dem Bgld. Familienförderungsgesetz Maßnahmen vorgesehen, die den Eltern eine Erleichterung bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder bringen sollen und durch ein sozial ausgewogenes Förderungssystem Hilfestellung zu leisten. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen nunmehr weitere Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, mehr Familien wie bisher finanziell im Burgenland zu fördern.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Für die Durchführung der Förderungsmaßnahmen sind im Landeshaushalt bereits 20 Millionen Schilling vorgesehen.

1992 wurden S 3,146.176.-- ausgegeben. Durch die vorliegende Gesetzesänderung sind Gesamtausgaben in der Höhe von etwa S 8 Millionen zu erwarten.

EG-Konformität:

Diese Novelle des Bgld. Familienförderungsgesetzes stellt die Konformität mit dem EWR-Abkommen sicher.

Erläuterungen

Seit 1. Jänner 1992 ist das Bgld. Familienförderungsgesetz in Kraft. Seine vordringliche Aufgabe besteht darin, jene Bevölkerungsgruppen im Burgenland, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und zu fördern. Die Praxis hat nunmehr gezeigt, daß dem gesetzlichen Auftrag, einkommensschwache Familien finanziell zu unterstützen, wohl nicht in jenem, dem Gesetz zugrunde liegendem Ausmaß entsprochen werden konnte.

1992 wurden insgesamt 670 Anträge auf Zuerkennung des Familienzuschusses gestellt. 42,5 Prozent davon, das sind 285 Anträge, konnten positiv behandelt werden. 57,5 Prozent oder 385 Anträge wurden abgelehnt. In Fast allen Fällen war der Grund für die Ablehnung ein zu hohes Familieneinkommen.

Laut Statistik gab es im Burgenland in den letzten Jahren ungefähr 2.700 Geburten jährlich. Demnach wäre es möglich, 2.700 Anträge um Förderung beim Amt der Landesregierung einzubringen.

Da der Familienzuschuß neben den familienpolitischen Grundsätzen auch den sozialen Aspekt im Auge behält, ist die Gewährung der Förderung an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Demnach durfte bisher das Einkommen einer Familie mit zwei Erwachsenen und einem Kind S 11.500.-- monatlich nicht übersteigen; bei einem Erwachsenen mit einem Kind lag die Einkommensgrenze unter S 7.500.-- monatlich.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden Maßnahmen zur Anhebung der Einkommensgrenzen getroffen; demnach soll die Förderungsmöglichkeit für mehr Familien wie bisher bestehen.

Die Festsetzung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens auf S 7.000.-- monatlich, stellt eine wesentliche Maßnahme der vorliegenden Änderung dar. Somit liegt die Einkommensgrenze einer Familie mit zwei Erwachsenen und einem Kind bei S 13.846.--, das ergibt eine Differenz von S 2.346.--; bei einem Erwachsenen mit einem Kind liegt die Grenze nunmehr bei S 9.030.--, das ergibt eine Differenz von 2.530.--. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich durch jedes weitere unterhaltspflichtige Kind.

Eine weitere Maßnahme stellt die Erhöhung des Familienzuschusses dar, der je nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen bisher zwischen S 1.500.-- und S 500.-- lag. Nunmehr soll die Höhe des Familienzuschusses zwischen 2.500.-- und S 750.-- festgesetzt werden. Der Familienzuschuß ist sozial ausgewogen festgelegt und wird in elf Stufen dem jeweils errechneten Pro-Kopf-Einkommen zugeordnet. Es ist erforderlich, das Einkommen unter Berücksichtigung der im Familienverband lebenden Personen zu gewichten, wobei verschiedene Gewichtungseinheiten für die einzelnen Familienmitglieder festgelegt sind. Durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten jeder Familie wird der jeweilige Gewichtungsfaktor gebildet. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie entsteht aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den Gewichtungsfaktor. Die Höhe des Familienzuschusses richtet sich nach dem jeweils festgestellten Pro-Kopf-Einkommen der Familie. Durch die Festlegung einer Höchstgrenze des Einkommens wird vor allem die soziale Komponente berücksichtigt.

Für die Förderung der Familien wurden im Jahreshaushalt 1993 20 Millionen Schilling bereitgestellt. Die Gesamtausgaben betragen im Jahr 1992 S 3,146.176.--. Mit den vorgenannten Verbesserungsmaßnahmen wird den bisherigen Erfahrungen mit dem Familienzuschuß Rechnung getragen. Vor allem wird die soziale Ausgleichsfunktion verfeinert. Unter Berücksichtigung des erfaßten Personenkreises ist demnach mit Gesamtausgaben in der Höhe von etwa 8 Millionen Schilling zu rechnen.

Die Novelle zum Bgld. Familienförderungsgesetz stellt eine Notwendigkeit im Interesse der burgenländischen Familien dar. Der Familienzuschuß kommt ausschließlich Familien mit niedrigem Einkommen zugute, wobei die oft schwierige Situation der Alleinverdiener und alleinstehenden Erziehungsberechtigten verstärkt Berücksichtigung finden soll.

**Monatseinkommen mit dem entsprechenden Zuschuß
1 Erwachsener (gewichtetes Pro-Kopfeinkommen S 7.000)**

Zuschuß	Einkommensgrenze bei ... Kind(ern)				
	1	2	3	4	5
	ergibt einen Faktor von				
	1,5	2	2,5	3	3,5

2.500	9.030	12.040	15.050	18.060	21.070
2.325	9.240	12.320	15.400	18.480	21.560
2.150	9.345	12.460	15.575	18.690	21.805
1.975	9.450	12.600	15.750	18.900	22.050
1.800	9.660	12.880	16.100	19.320	22.540
1.625	9.765	13.020	16.275	19.530	22.785
1.450	9.870	13.160	16.450	19.740	23.030
1.275	10.080	13.440	16.800	20.160	23.520
1.100	10.185	13.580	16.975	20.370	23.765
925	10.290	13.720	17.150	20.580	24.010
750	10.500	14.000	17.500	21.000	24.500

2 Erwachsener (gewichtetes Pro-Kopfeinkommen S 7.000)

Zuschuß	Einkommensgrenze bei ... Kind(ern)				
	1	2	3	4	5
	ergibt einen Faktor von				
	2,3	2,8	3,3	3,8	4,3

2.500	13.846	16.856	19.866	22.876	25.886
2.325	14.168	17.248	20.328	23.408	26.488
2.150	14.329	17.444	20.559	23.674	26.789
1.975	14.490	17.640	20.790	23.940	27.090
1.800	14.812	18.032	21.252	24.472	27.692
1.625	14.973	18.228	21.483	24.738	27.993
1.450	15.134	18.424	21.714	25.004	28.294
1.275	15.456	18.816	22.176	25.536	28.896
1.100	15.617	19.012	22.407	25.802	29.197
925	15.778	19.208	22.638	26.068	29.498
750	16.100	19.600	23.100	26.600	30.100